Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5628

26. 09. 96

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4587, 13/4718, 13/5606 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-Ändg)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 „Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes" wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 3 wird wie folgt verändert:

   § 6 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 6
   Art der Überführung in die Rentenversicherung

   (1) Den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz ist für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256 a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchsten bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 zugrundezulegen.

   (2) Für Zeiten, für die der Verdienst nicht mehr nachgewiesen werden kann, gilt § 256 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß."

   b) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

   „4. § 7 ist zu streichen."

   c) Die Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

   d) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.

   e) Die Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

   „12. Die Anlagen 4 bis 8 werden gestrichen."'

2. Artikel 6 „Übergangsvorschriften" wird wie folgt neu gefaßt:

   „Artikel 6
   Übergangsvorschriften

   Bestand am ... (Tag der Verkündung des Gesetzes) Anspruch auf eine Rente, der Pflichtbeitragszeiten zugrunde lie-

gen, für die als Verdienst ein Arbeitsentgeld oder Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 2 oder Absatz 3 bzw. nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der am 31. Dezember 1995 geltenden Fassung festgestellt worden ist, ist die Rente neu festzustellen. Die Renten für alle Ansprüche zwischen dem 1. Januar 1992 und dem 31. Dezember 1995 sind ebenfalls neu festzustellen und die sich ergebenden Differenzen zur bereits gezahlten Rente nachzuzahlen."

Bonn, den 26. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden nach den Bestimmungen des SGB VI unter Anwendung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Damit entfallen die übrigen bisherigen Bestimmungen der § 6 und 7. Die Anlagen 4 bis 8, die willkürlichen Grenzen für Einkommen, das der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird (0,7; 1,0; 1,4 und 1,6) können ebenfalls gestrichen werden.

Die Änderung des Artikels 6 bewirkt, daß nicht nur alle mit den bisherigen Regelungen begrenzten Renten neu berechnet werden sondern dies auch nachträglich ab dem 1. Januar 1992 erfolgen soll.

Mit dieser Herangehensweise wird das politische Strafrecht völlig und rückwirkend aus dem wertneutralen Rentenrecht abgeschafft.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333